

S a t z u n g

der Stadt Telgte über Vorhaben im bebauten Bereich am "Milter Weg" im Außenbereich der Stadt Telgte vom 27. 12. 1994

Der Rat der Stadt Telgte hat in seiner Sitzung am 15. März 1994 aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 4 Abs. 2 a des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaues im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften (Wohnungsbauerleichterungsgesetz) vom 17.05.1990 (BGBl. I S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und zur Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) in der zur Zeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung betrifft den Bereich am "Milter Weg" von der Umgehungsstraße bis zum Krankenhaus und ist in beiliegendem Plan (M 1 : 5000) durch eine durchgehende schwarze Linie gekennzeichnet. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Sächlicher Geltungsbereich

Zulässig ist die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Vorhaben, die Wohnzwecken dienen.

§ 3

Festsetzungen

Es sind nur Wohngebäude und Vorhaben, die zu Wohnzwecken dienen, zulässig.

§ 4

Erschließung

Die Errichtung, Erweiterung und Nutzungsänderung von Vorhaben ist nur zulässig, wenn bis zum Beginn ihrer Benutzung die Erschließungsanlagen vorhanden sind.

§ 5

Festsetzungen Wald- und Einzelbäume

Die im Satzungsbereich befindlichen Waldflächen werden als solche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18 b BauGB festgesetzt und in dem Plan des Satzungsbereiches dargestellt.

Einzelbäume ab 25 cm Stammdurchmesser, gemessen in 1 m Höhe, erhalten Bestandsschutz und dürfen nicht beseitigt werden.

§ 6

Altlasten

Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen sind im Satzungsbereich nicht bekannt.

§ 7

Kampfmittel

Ein Kampfmittelvorkommen kann im Satzungsbereich nicht völlig ausgeschlossen werden.

Sofern der Verdacht auf Kampfmittel aufkommt, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Staatliche Kampfmittelräumdienst zu verständigen.

§ 8

Öffentliche Belange

1. Dem Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, das es einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widerspricht oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten läßt.

2. Dem Vorhaben können ferner Darstellungen eines Landschaftsplanes noch eine Beeinträchtigung der Eigenart der Landschaft entgegengehalten werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.